



## **Verordnung zur Festsetzung von Sperrzeiten in der Gemeinde Schönau (Sperrzeitverordnung – SpV) vom 01.06.2010**

Aufgrund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (GastG) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) erlässt die Gemeinde Schönau folgende Verordnung:

### **§ 1**

(1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften, für öffentliche Vergnügungsstätten, öffentliche Veranstaltungen und Spielhallen im Gemeindebereich von Schönau beginnt um 2.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

An den Faschingstagen (vom Unsinnigen Donnerstag 0.00 Uhr bis zum Faschingsdienstag 24.00 Uhr) verbleibt es bei der Regelung des § 8 Abs. 1 GastV. („Putzstunde“).

In der Nacht zum 01.01. ist die Sperrzeit aufgehoben.

(2) Für Veranstaltungen, die nach den Titeln III und IV der Gewerbeordnung festgesetzt sind, gelten die in der Festsetzung enthaltenen Öffnungszeiten.

### **§ 2**

Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe befristet und widerruflich abweichend von § 1 Abs. 1 die Sperrzeit verkürzt werden. Die weiteren Regelungen des § 11 GastV bleiben davon unberührt.

### **§ 3**

Eine Sperrzeitverkürzung nach § 2 kann insbesondere widerrufen werden, wenn geltende Lärmschutzbestimmungen nicht eingehalten und dadurch Beschwerden der Anwohner wegen Beeinträchtigung der Nachtruhe veranlasst werden.

#### **§ 4**

- (1) Nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes handelt ordnungswidrig, wer
1. vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,
  2. als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.
- (2) Nach § 28 Abs. 3 des Gaststättengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

#### **§ 5**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönau, 01.Juni 2010

Gemeinde Schönau

Edigna Keneder  
1. Bürgermeisterin